Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Literatur – Wissen – Medien an der Universität Regensburg

Vom 30. August 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 86 Abs. 3 Satz 4, Art. 88 Abs. 9 Satz 1 und Art. 90 Abs. 1 Sätze 2 und 7 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die in dieser Ordnung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Vorschriften
- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikation
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 7 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Module
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende und Beisitzer
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 13 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 14 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- II. Spezielle Prüfungsvorschriften
- § 15 Bestandteile der Masterprüfung
- § 16 Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen
- § 17 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 18 Schriftliche Modulprüfungen
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Anmeldung zur Masterarbeit
- § 21 Prüfungsfristen
- § 22 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 23 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit

- § 24 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 26 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote
- § 27 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement
- § 28 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 29 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 30 Entzug des Grades
- III. Schlussvorschriften
- § 31 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Universität Regensburg bietet den Masterstudiengang Literatur – Wissen – Medien an. ²Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades in diesem Studiengang.

§ 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der oder die Studierende sich die vertieften Fachkenntnisse der von ihm oder ihr gewählten Module des Masterstudiums angeeignet hat. ³Die Masterprüfung soll sicherstellen, dass der oder die Studierende selbständig nach wissenschaftlichen Methoden arbeiten kann und die für ein anschließendes Promotionsstudium oder einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines "Master of Arts" (abgekürzt: "M.A.").

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium kann ausschließlich im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Das Masterstudium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module sowie die Anfertigung der Masterarbeit.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) und mind. 60 Semesterwochenstunden (SWS) erforderlich.

§ 4 Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in diesen Masterstudiengang sind:
 - 1. Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit oder vergleichbarem Studienumfang in den Fächern Medienwissenschaft, Germanistik, Geschichte oder Wissenschaftsgeschichte sowie vergleichbaren geistes- und kulturwissenschaftlichen Fächern; bei ausländischen Studienabschlüssen erfolgt die Umrechnung nach der modifizierten bayerischen Formel.
 - 2. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung; dieser wird erbracht durch ein erfolgreich absolviertes Eignungsverfahren gemäß Anlage.
- (2) Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 obliegt dem Prüfungsausschuss.
- (3) Kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis noch nicht vorgelegt werden, so kann der Nachweis über die Qualifikation gemäß Abs. 1 Nr. 1 hilfsweise durch einen aktuellen beglaubigten Nachweis über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang im Umfang von mindestens 150 LP erbracht werden; dieser Nachweis muss die sich aus den bisherigen Leistungen ergebende vorläufige Prüfungsgesamtnote ausweisen.
- (4) ¹Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang sind bis zum 15. Juni (Ausschlussfrist) zu stellen. ²Kann zum Zeitpunkt der Immatrikulation das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, erfolgt die Immatrikulation vorläufig unter der auflösenden Bedingung der Vorlage des Abschlusszeugnisses bis spätestens zum Ende des ersten Semesters.
- (5) ¹Bewerber oder Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen einen gesonderten Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit einem Gesamtergebnis von DSH-2 oder einen gleichwertigen Sprachnachweis erbringen. ²Von diesem gesonderten Nachweis entbunden sind Bewerber oder Bewerberinnen, die ihren ersten Studienabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben und den in Satz 1 geforderten Sprachnachweis bereits im Zusammenhang mit dem Erstabschluss nachgewiesen haben. ³Der Nachweis ist spätestens bei der Immatrikulation vorzulegen.
- (6) Für das erfolgreiche Absolvieren des Masterstudiengangs wird empfohlen, bereits bei Aufnahme des Studiengangs über grundlegende Englischkenntnisse entsprechend dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) zu verfügen.

§ 5 Studienberatung

¹Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. ²Darüber hinaus wird jedes Semester für alle Studierenden, die den Masterstudiengang Literatur – Wissen – Medien aufnehmen, eine spezifische Einführungsveranstaltung angeboten. ³Den Studierenden wird empfohlen,

die zentrale Studienberatung insbesondere

- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere

- bei Fragen zur Bewerbung, insbesondere zu den Qualifikationsvoraussetzungen
- in allen Fragen der Studienplanung (u.a. Auslandsaufenthalt),
- bei Fragen zur Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,

die Beratung des International Office, insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland, in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto

- (1) ¹Die im Rahmen dieses Masterstudiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das Absolvieren eines Moduls erforderliche Arbeitsbelastung. ²Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. ³Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.
- (2) ¹Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sowie das Anfertigen der Masterarbeit vergeben. ²Sie können innerhalb des Studiengangs nur einmal angerechnet werden.
- (3) ¹Für alle Studierenden wird vom Zentralen Prüfungssekretariat ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. ²Der oder die Studierende kann über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität jederzeit Einblick in den Stand seines oder ihres Kontos nehmen. ³Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhält der oder die Studierende auf Antrag einen Auszug seines oder ihres Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module, ggf. mit deren Noten, und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 7 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:

Vorlesung

Übung

Hauptseminar

Masterseminar

Seminar

Tutorium

Praktikum

- ²Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen (§ 8) zugeordnet. ³Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs. 5) und aus dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis.
- (2) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind; sie können nach näherer Maßgabe von § 14 auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden. ²Die Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung sind wie folgt auf Studienleistungen anwendbar: die §§ 17, 18 Abs. 2, 21, 24, 25, 26, 28 und 29 sind entsprechend anwendbar; Studienleistungen können mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden oder gemäß § 22 mit Noten versehen werden; § 23 Abs. 1 bis 3 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass Studienleistungen beliebig oft wiederholbar sind sowie die Wiederholungsfristen eingehalten werden sollen. ³Bei Studienleistungen handelt es sich um Klausuren, Essays, Referate, Sitzungsgestaltungen, Präsentationen, Portfolios, Übungs- und praktische Aufgaben, Videoessays, Podcasts, Berichte und Protokolle.
- (3) Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Modulprüfungen und die Masterarbeit.

§ 8 Module

- (1) ¹Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens 5 LP aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können. ³Es gibt benotete und unbenotete Module; alle benoteten Module fließen in die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 26 ein.
- (2) ¹Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ²Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls. ³Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind:
 - a) eine bestandene Modulprüfung gemäß § 16 und / oder
 - b) absolvierte Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2.
- (3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel eine Prüfungsleistung im Sinne von § 7 Abs. 3 erforderlich sein. ²In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen bis zu drei Prüfungsleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden; dabei darf eine Gesamtprüfungsbelastung von durchschnittlich sechs Prüfungsleistungen pro Semester nicht überschritten werden.
- (4) Das Studium umfasst Pflichtmodule. ²Pflichtmodule sind zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen.
- (5) ¹Die einzelnen dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte, die modulspezifischen Bewertungsregeln sowie gegebenenfalls empfohlene Vorkenntnisse werden den Studierenden in einem Modulkatalog

mitgeteilt. ²Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Fakultät für Sprach, Literatur- und Kulturwissenschaften verabschiedet; er kann jeweils frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden. ³Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Universität.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzer sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus drei Mitgliedern. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften bestellt. ⁴Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. ²Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er oder sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Der Prüfungsausschuss kann dem oder der Vorsitzenden, dessen Stellvertretung oder dem Zentralen Prüfungssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁵Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Dem oder der Studierenden ist vor Erlass einer ihn oder sie beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 10 Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Zu Prüfenden können alle nach dem BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Regensburg

- herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ³Die Beisitzer selbst prüfen nicht.
- (2) Zum Betreuer oder zur Betreuerin für die Masterarbeit können alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 und Satz 3 Alt. 1 BayHIG sowie nach Maßgabe der HSchPrüferV auch alle wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bestellt werden, die in die Lehre des Studiengangs einbezogen sind.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass er oder sie noch eine angemessene Zeit als Prüfer oder Prüferin tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten bleiben. ³Für Professoren und Professorinnen im Ruhestand kann ein längerer Zeitraum vorgesehen werden.
- (4) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig.

§ 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und -beisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 12 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

- (3) ¹Entspricht bei der Anerkennung und Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 23, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) ¹Die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin voraus. ²In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. ³Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, die Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. ⁵Ein Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁶Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden. ⁷Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anerkennung oder Anrechnung ausgeschlossen. ⁸Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 86 BayHIG.

§ 13 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. ²Insbesondere ist auf Antrag bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 6 des Mutterschutzgesetzes vom 30. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die Fristen des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 in der jeweils geltenden Fassung über die Pflegezeit und deren Inanspruchnahme werden auf Antrag gewährleistet. ⁴Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste, in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste, vorzulegen. ⁵Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. ³§ 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) ¹Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen - Richtlinien der Universität Regensburg - in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

§ 14 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) ¹Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Weist der oder die Studierende nach, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form. ³Entsprechendes gilt für ein gegebenenfalls durchzuführendes Eignungsverfahren.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem oder der Studierenden schriftlich mit. ²Im Antrag nach Satz 1 kann sich der oder die Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der oder die Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.
- (4) Zum Nachweis einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

§ 15 Bestandteile der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung besteht aus dem Nachweis von 120 LP. ²Diese werden durch das erfolgreiche Ablegen folgender Module und Leistungen im Umfang von insgesamt 120 LP erbracht:
 - 1. Fachwissenschaftliche Module:

a. Module zum interdisziplinären Arbeiten im Umfang von insgesamt 25 LP:

Modulkürzel	Modulname	Studienleistungen	Prüfung	LP
LWM-M01	Grundlagenmodul:	1 x Referat oder		5
	Interdisziplinäre Zugänge zu	Sitzungsgestaltung		

	den Literatur-, Medien -und Geschichtswissenschaften	oder Präsentation oder Portfolio oder Übungsaufgaben oder Videoessay oder Podcast oder Bericht oder Protokoll und 1 x Übungsaufgaben		
LWM-M10	Abschlussmodul	3	Masterarbeit	20

b. Aufbaumodule im Umfang von insgesamt 60 LP:

Modulkürzel	Modulname	Studienleistungen	Prüfung	LP
LWM-M02	Neuere deutsche Literaturwissenschaft	1 x Klausur 1 x Referat oder Sitzungsgestaltung oder Präsentation oder Übungsaufgaben	Hausarbeit	8/13
LWM-M03	Literatur und Medien	Wahlweise 1 x Klausur oder Essay und 2 x Referat oder Sitzungsgestaltung oder Präsentation oder Portfolio oder Übungsaufgaben oder Videoessay oder Podcast oder Bericht oder Protokoll oder 3 x Referat oder Sitzungsgestaltung oder Präsentation oder Portfolio oder Übungsaufgaben oder Videoessay oder Podcast oder Bericht oder Protokoll	Hausarbeit	12/17
LWM-M04	Wissenschaftsgeschichte	1 x Klausur 1 x Schriftliche Leistung (Essay) 1 x Referat oder Sitzungsgestaltung oder Präsentation	Hausarbeit	9/14

		oder Portfolio oder Übungsaufgaben oder Podcast		
LWM-M05	Medienwissenschaft	2 x Referat oder Sitzungsgestaltung oder Präsentation oder Portfolio oder Übungsaufgaben oder Videoessay oder Podcast oder Bericht oder Protokoll	Hausarbeit	8/13
LWM-M06	Geschichtswissenschaft	1 x Essay 1 x Referat oder Sitzungsgestaltung oder Präsentation oder Portfolio oder Übungsaufgaben oder Podcast oder Bericht	Hausarbeit	8/13

Von den fünf Aufbaumodulen LWM-M02, LWM-M03, LWM-M04, LWM-M05 und LWM-M06 sind wahlweise drei mit einer Modulprüfung abzuschließen. Die Modulprüfungen finden in Form von schriftlichen Hausarbeiten statt. ⁵Die Themenabsprache für die Modulprüfungen erfolgt mit den in dem jeweiligen Modul lehrenden Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen.

c. Erweiterungsmodule im Umfang von insgesamt 25 LP:

Modulkürzel	Modulname	Studienleistungen	Prüfung	LP
LWM-M07	Erweiterungsmodul Literatur und Medien	2 x Schriftliche Erfolgskontrolle (Klausur oder Essay) oder Referat oder Sitzungsgestaltung oder Präsentation oder Portfolio oder Übungsaufgaben oder Videoessay oder Podcast oder Bericht oder Protokoll	Benotete Präsentation	17
LWM-M08	Erweiterungsmodul Geschichte und Wissenschaftsgeschichte	2 x Referat oder Sitzungsgestaltung oder Präsentation oder Portfolio oder Übungsaufgaben		8

	oder Podcast oder Bericht	

2. Praxisorientierte Module:

Schlüsselkompetenzen zur Berufspraxis und Mobilität (Praxismodule) im Umfang von insgesamt 10 LP:

Modulkürzel	Modulname	Studienleistungen	Prüfung	LP
LWM-M09	Projekt- und Praxismodul		Reflexionsberi cht	10

- (2) Die Teilnahme an den genannten Modulen ist nur unter den nachfolgenden Voraussetzungen möglich:
 - Werden die Module LWM-02, LWM-M03 und LWM-M05 mit benoteter Modulprüfung (Hausarbeit) abgeschlossen, setzt dies den Abschluss des Moduls LWM-M01 voraus.
 - LWM-M10 setzt den Nachweis von 60 LP voraus.
- (3) Mitarbeit an einem Projekt/Praxisteil im Umfang von 10 LP; anerkannt werden die Mitarbeit an einem Forschungsprojekt oder das Absolvieren eines Praktikums. Das Projekt/Praktikum dient dem Erwerb berufsvorbereitender Qualifikationen in einem für Studiumabsolventen und -absolventinnen der Fächer Germanistik, Medienwissenschaft, Wissenschaftsgeschichte und Geschichte relevanten Bereich. Voraussetzung für die Vergabe von LP ist ein Praktikumsumfang von mindestens 200 Stunden und ein ca. 8-seitiger Bericht, der den Zusammenhang zwischen den Inhalten des Masterstudiengangs "Literatur Wissen Medien" und der praktischen Tätigkeit deutlich macht. Die Bestandteile und Inhalte des Projekts werden in Absprache mit den jeweiligen Fachvertretern und Fachvertreterinnen festgelegt.

§ 16 Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen

- (1) Die Masterprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 8 Abs. 2.
- (2) ¹Modulprüfungen sind Prüfungen, deren Ergebnis in die Gesamtnote der Masterprüfung und in das Abschlusszeugnis eingeht. ²In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. ³In fachlich begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der Modulprüfung bis zu drei Kompetenzbereiche des Moduls getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2. ⁴Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 22 benotet. ⁵In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden.
- (3) ¹Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. ²Die

- Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Universität.
- (4) Voraussetzung für das Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender oder Studierende an der Universität Regensburg.

§ 17 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. ²Die konkreten Prüfungstermine werden den Studierenden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg bekannt gegeben.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. ²Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfer oder der Prüferin erfolgen.

§ 18 Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen erfolgen in Form von Seminar- und Hausarbeiten sowie eines Reflexionsberichts.
- (2) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 22 festgesetzt.

§ 19 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll in der Regel im vierten Semester angefertigt werden. ²Sie soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, ein Thema aus dem interdisziplinären Einzugsgebiet des Masters "Literatur Wissen Medien" nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer oder von der Betreuerin (§ 10 Abs. 2) vergeben. ²Das Thema der Arbeit sowie das Datum seiner Bekanntgabe an den Kandidaten oder die Kandidatin sind dem Zentralen Prüfungssekretariat unverzüglich mitzuteilen und dort aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit darf ab Themenvergabe drei Monate nicht überschreiten. ²Themenstellung und Umfang der Masterarbeit sind auf die Bearbeitungszeit auszurichten. ³Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Kandidaten oder die Kandidatin. ⁴Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 21 Abs. 1 Satz 1 liegt. ⁵Weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist

oder die Frist aus § 21 Abs. 1 Satz 1 nicht einhalten kann, wird ihm oder ihr auf Antrag eine Nachfrist gewährt. ⁶Der schriftliche Antrag ist von dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen und beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen; § 25 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁷Die Arbeit ist fristgemäß in zwei gebundenen Druckexemplaren und einer zusätzlichen elektronischen Version (z.B. als pdf-Datei) beim Zentralen Prüfungssekretariat abzugeben. ⁸Der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit gemäß Satz 7 sind aktenkundig zu machen. ⁹Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

- (4) ¹Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen und soll einen Umfang von mindestens 60 und höchstens 80 DIN-A-4 Seiten haben. ²In Absprache mit dem Betreuer oder der Betreuerin kann die Masterarbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden. ³Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte elektronische Version (pdf-Datei) der Arbeit identisch sind und er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm oder ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ⁴Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie von den in § 25 Abs. 6 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.
- (5) ¹Die Masterarbeit ist durch den Betreuer oder die Betreuerin und einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin bis spätestens drei Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten. ²Wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, ist sie von einem oder einer weiteren vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Gutachter oder Gutachterin zu bewerten. ³Für die Festsetzung der Gesamtnote gilt § 22 entsprechend.

§ 20 Anmeldung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim zuständigen Prüfungsamt eingereicht werden. ²Er ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ³Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Masterprüfung in den Masterfächern Germanistik, Medienwissenschaft, Geschichte oder Wissenschaftsgeschichte endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist:
 - 1. der Nachweis von 60 LP,
 - 2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat oder die Kandidatin
 - 1. die in § 19 Abs. 4 Satz 3 bezeichnete Erklärung nicht abgibt oder
 - 2. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt.

(4) ¹Der Kandidat oder die Kandidatin kann in begründeten Ausnahmefällen das Thema einmal binnen vier Wochen nach Vergabe zurückgeben. ²Die Erklärung der Rückgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ³Für die Vergabe eines neuen Themas gilt § 20 entsprechend.

§ 21 Prüfungsfristen

- (1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die gemäß § 15 Abs. 1 zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP nicht bis zum Ende des sechsten Semesters erworben, so gilt die Masterprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Die Gründe sind von dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. ³Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu adressieren und beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen; § 25 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁴Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Masterarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (2) ¹Können die zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb des folgenden Semesters nachgewiesen werden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie § 23 Abs. 1 Satz 3 gelten entsprechend.
- (3) Nach § 12 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 22 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut eine hervorragende Leistung;

2 = qut eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;

3 = befriedigend eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen

genügt;

5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den

Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Benotung mit "6 = ungenügend" kann nur in den Fällen des § 25 Abs. 4 und 6 erfolgen.

- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 erhöht oder verringert werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) ¹Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt; im Fall von § 16 Abs. 2 Satz 3 kann die Modulbeschreibung eine vom Grundsatz der Mittelung abweichende Festlegung der Modulnote vorsehen. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren

Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt

- bis 1,5 = sehr gut - von 1,6 bis 2,5 = gut - von 2,6 bis 3,5 = befriedig

- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend - von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

- (4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (5) Das Ergebnis einer Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm der Universität Regensburg als bekannt gegeben.
- (6) Teilleistungen im Sinne von Abs. 3 Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-)Teilprüfungen; nicht selbständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung, werden davon nicht erfasst.

§ 23 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird, abzulegen. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters. ⁴Die Überschreitung der Frist führt zum Nichtbestehen.
- (2) ¹Die Anmeldung zur zweiten Wiederholungsprüfung erfolgt in der Regel umgehend nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung, die Prüfung selbst muss bis spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird, abgelegt werden. ²Die Überschreitung der Frist führt zum endgültigen Nichtbestehen; Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (4) ¹Wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet oder gilt sie gemäß § 21 Abs. 1 Satz 4 als nicht bestanden, so ist vorbehaltlich § 25 Abs. 6 eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein entsprechender Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas soll spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Note für die Masterarbeit gestellt werden, jedoch in jedem Fall so rechtzeitig, dass die Fristen aus § 21 eingehalten werden können. ³Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich; § 20 Abs. 4 ist nicht anwendbar.

§ 24 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten, einer bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Der Prüfling kann bis zu einer Frist von einem Werktag vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. ²Die Abmeldung erfolgt durch den Prüfling über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität.
- (2) Erklärt der Prüfling nach Ablauf der Frist des Abs. 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen den Rücktritt von der Prüfung oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil der Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe sind über das zuständige Prüfungssekretariat beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Prüfling kann sich zum nächsten Prüfungstermin erneut für die Prüfung anmelden.
- (4) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" (6,0) bewertet. ²Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden. ³In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note neben der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 50 % mit der Modulnote verrechnet wird und so Eingang in die Gesamtnote der Masterprüfung findet. ⁴Die Sätze 1 und 3 gelten für Anrechnungen nach § 12 entsprechend.
- (5) ³Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder von dem oder der Aufsichtführenden von der

Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsausschuss kann in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit nach § 23 mehr eingeräumt wird.

- (6) ¹Verstößt der Prüfling bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder der Masterarbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit "ungenügend" (6,0) bewertet. ²Handelt es sich um eine Modulprüfung, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch vergebenen Note zu 50% verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 26 Eingang in die Gesamtnote der Masterprüfung findet. ³Handelt es sich um die Masterarbeit kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.
- (7) Die Entscheidungen nach Abs. 2, 4, 5 und 6 sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²§ 9 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.

§ 26 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die 120 LP gemäß § 14 nachgewiesen sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) gleich gewichtete Durchschnittsnote der Aufbaumodule

2-fach

b) Note der Masterarbeit

1-fach

- (3) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - 1. die Masterarbeit endgültig nicht bestanden ist,
 - 2. eines der erforderlichen Module im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist,
 - 3. die im Wahlpflichtbereich zu erwerbenden Leistungspunkte endgültig nicht mehr erworben werden können,
 - 4. die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP wegen Fristablaufs gemäß § 21 Abs. 2 nicht mehr erbracht werden können.

²Hierüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 27 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

(1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Masterprüfung bestanden, so erhält er oder sie ein Zeugnis, in dem die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Leistungen mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten sowie die Gesamtnote aufgeführt sind. ²Es enthält als Datum des Bestehens der Masterprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³In dem Zeugnis werden auch das Thema der Masterarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen. ⁴DerKandidat oder die Kandidatin erhält

zudem eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. ⁵Ferner wird dem Kandidaten oder der Kandidatin mit dem Zeugnis ein Auszug seines oder ihres Leistungspunktekontos als Studiennachweis ausgehändigt.

- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden dem Kandidaten oder der Kandidatin die Masterurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet. ³Mit Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.
- (3) ¹Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Masterurkunde vom Dekan oder der Dekanin der betreffenden Fakultät unterzeichnet. ²Beide Dokumente werden mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 22 Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁴Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁸Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

§ 28 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.
²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin möglich.

§ 30 Entzug des Grades

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

III. Schlussvorschriften

§ 31 In-Kraft-Treten

¹Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium in diesem Masterstudiengang ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen.

Anlage

Eignungsverfahren

- (1) ¹Zweck des Eignungsverfahrens ist es, festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin über die in § 4 und in den folgenden Absätzen genannten Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Literatur Wissen Medien erwarten lassen. ²Die Durchführung des Verfahrens erfolgt durch den Prüfungsausschuss (§ 9).
- (2) ¹Das Eignungsverfahren wird einmal vor dem Wintersemester durchgeführt. ²Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind für das kommende Wintersemester bis zum 15. Juni (Ausschlussfrist) an den Prüfungsausschuss zu adressieren und am Lehrstuhl für Neuere deutsche Literaturwissenschaft 2 einzureichen.
- (3) Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:
 der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 geforderte Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen
 Abschlusses oder eine Auflistung aller bis zum Bewerbungszeitpunkt erbrachten Studien- und
 Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 LP ("transcript of records"); zur Ermittlung
 der Gesamtnote des Erstabschlusses werden die für den Abschluss fehlenden Leistungen mit
 der Note 4,0 bewertet und dann der nach Leistungspunkten gewichtete Durchschnitt
 ermittelt.
- (4) ¹Das Eignungsverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt. ²In der ersten Stufe werden die eingereichten Unterlagen durch den Prüfungsausschuss geprüft und bewertet. ³Bewerber und Bewerberinnen
 - a) mit einer Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses bis einschließlich 2,50 sind für den Studiengang geeignet,
 - b) mit einer Gesamtnote von 2,51 oder höher haben sich in der zweiten Stufe einem Auswahlgespräch zu unterziehen.
- (5) ¹Bewerber und Bewerberinnen, die ihren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit einer schlechteren Gesamtnote als gut (2,50) abgeschlossen haben, werden vom Prüfungsausschuss zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Das Auswahlgespräch kann in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei im außereuropäischen Ausland ansässigen Bewerbern und Bewerberinnen, auch per Videogespräch durchgeführt werden, sofern die Identität des Bewerbers oder der Bewerberin zweifelsfrei festgestellt werden kann. ³Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss, welcher zudem das Nähere zu einem solchen Verfahren festlegt. ⁴Das Auswahlgespräch dauert ca. 20 Minuten und ist von jeweils einem oder einer der am Studiengang beteiligten Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und einem sachkundigen Beisitzer oder einer Beisitzerin zu führen. ⁵Die Ladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Gesprächstermin. ⁶Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein Protokoll angefertigt. ⁷In das Protokoll ist aufzunehmen: Ort und Zeit sowie Dauer, die Namen des Prüfers oder der Prüferin, des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin, Gegenstand und Ergebnis des Auswahlgespräches sowie besondere Vorkommnisse. ⁸Im Gespräch wird überprüft, ob der Bewerber oder die Bewerberin über ausreichend Kompetenzen verfügt, um den Masterstudiengang Literatur – Wissen – Medien voraussichtlich erfolgreich abzuschließen.

⁹Dazu gehören:

a) die Fähigkeit, Themen und Probleme aus den Fachbereichen des Studiengangs (Neuere deutsche Literaturwissenschaft, Medienwissenschaft, Geschichte, Wissenschaftsgeschichte oder vergleichbare Studiengänge) mit einschlägigen fachlichen Methoden zu analysieren und interdisziplinär zu diskutieren/lösen und

b) die Forschungs- und Methodenkompetenz zur Untersuchung obiger Probleme sowie die Reflexion dieser in Bezug auf die Studiengangsziele.

¹⁰Das Auswahlgespräch knüpft dabei an die bisherigen vom Bewerber oder der Bewerberin erworbenen Kenntnisse in den am Masterstudiengang Literatur – Wissen – Medien beteiligten Fächern an. ¹¹Im Auswahlgespräch werden die vorangehenden Kriterien gemäß § 22 Absätze 1 bis 3 benotet. ¹²Die Eignung ist nachgewiesen, wenn das Auswahlgespräch bestanden wurde. ¹³Die Entscheidung nach Abschluss des Auswahlgesprächs lautet "geeignet" oder "nicht geeignet". ¹⁴Das Ergebnis wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. ¹⁵Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) ¹Abgelehnte Bewerber und Bewerberinnen können ein zweites Mal am Eignungsverfahren teilnehmen. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 3. Juli 2024 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 30. August 2024.

Regensburg, den 30. August 2024 Universität Regensburg Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 30. August 2024 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. August 2024 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. August 2024.